

Bekanntmachung

über das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025 von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Hiermit unterrichte ich die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, dass sie die Möglichkeit haben, sich auf Antrag nach § 12 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in das Wählerverzeichnis einzutragen zu lassen.

Der Antrag muss bis zum 16. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter, also

bis zum 29.08.2025

bei der

**Stabsstelle Wahlen
In den Haesen 84
47198 Duisburg**

eingegangen sein.

Nach § 12 Abs. 8 der KWahlO muss der Antrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In diesem Antrag hat die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis zur Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über ihre bzw. seine Staatsangehörigkeit, ihre bzw. seine Anschrift in der Gemeinde und dass sie bzw. er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Oberbürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Eine behinderte wahlberechtigte Unionsbürgerin bzw. ein behinderter wahlberechtigter Unionsbürger kann sich einer Hilfsperson bedienen, die an Eides statt versichert, dass sie den Antrag nach den Angaben der bzw. des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

Duisburg, den 24.07.2025

Sören Link
Oberbürgermeister